

Allgemeine Bedingungen für den vorläufigen Versicherungsschutz Aeguron Alpha

1 Was ist vorläufig versichert?

- (1) Wir zahlen die Versicherungssumme gemäß Absatz (2), wenn die versicherte Person während der Dauer des vorläufigen Versicherungsschutzes infolge eines Unfalls verstirbt. Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.
- (2) Unter dem vorläufigen Versicherungsschutz zahlen wir die für den Todesfall beantragte Versicherungssumme aus der Risikolebensversicherung. Wir zahlen jedoch höchstens € 100.000, auch wenn Sie eine höhere Leistung beantragt haben. Diese Begrenzung gilt auch dann, wenn mehrere Anträge auf das Leben derselben Person bei uns gestellt worden sind.
- (3) Wenn wir eine Zahlung gemäß dem vorläufigen Versicherungsschutz erbringen, endet der Antragsprozess der Hauptversicherung.

2 Unter welchen Voraussetzungen besteht vorläufiger Versicherungsschutz?

Sofern nicht anders vereinbart, ist Voraussetzung für den vorläufigen Versicherungsschutz, dass

- I) Ihr Antrag nicht von dem von uns angebotenen Tarif und seinen Bedingungen abweicht;
- II) Sie das Zustandekommen des Vertrags nicht von einer besonderen Bedingung abhängig gemacht haben;
- III) Sie und die versicherte Person Ihren Wohnort in Deutschland haben;
- IV) die versicherte Person bei Unterzeichnung des Antrags das 18. Lebensjahr schon und das 68. Lebensjahr noch nicht beendet hat;
- V) frühere Anträge der versicherten Person von uns nicht abgelehnt, nicht zurückgestellt wurden oder nicht zu erschwerten Bedingungen (Mehrbeitrag oder Ausschluss-Klausel) zu Stande gekommen wären;
- VI) frühere Verträge durch uns nicht wegen Nichtzahlung oder Zahlungsrückständen gekündigt wurden;
- VII) wir bei früheren Verträgen keinen Rücktritt bzw. keine Anfechtung erklärt haben.

3 Wann beginnt und endet der vorläufige Versicherungsschutz?

Der vorläufige Versicherungsschutz beginnt mit dem Tag, an dem Ihr vollständig ausgefüllter Antrag bei uns eingeht.

Der vorläufige Versicherungsschutz endet, wenn

- I) der Versicherungsschutz aus der beantragten Hauptversicherung begonnen hat;
- II) wir Ihren Antrag abgelehnt oder zurückgestellt haben;
- III) Sie von Ihrem Widerrufsrecht nach § 8 VVG Gebrauch gemacht oder Ihren Antrag zurückgenommen oder angefochten haben;
- IV) Sie einer Ihnen gemäß § 5 Abs. 1 und 2 VVG mitgeteilten Abweichung des Versicherungsscheins von Ihrem Antrag widersprochen haben;

- V) der Einzug des ersten Beitrags aus von Ihnen zu vertretenden Gründen nicht möglich war oder dem Einzug widersprochen worden ist, sofern wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht haben;
- VI) Sie oder wir erklärt haben, dass an einer Weiterverfolgung des Antrags kein Interesse mehr besteht;
- VII) Sie den Vertrag über die Versicherung oder einen weiteren Vertrag über vorläufige Deckung mit einem anderen Versicherer schließen. Über den Vertragsschluss mit einem anderen Versicherer haben Sie uns unverzüglich zu informieren;
- VIII) Sie oder wir den Vertrag über den vorläufigen Versicherungsschutz gekündigt haben; eine Kündigung ist ohne Einhaltung einer Frist möglich, wobei unsere Kündigungserklärung erst nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang bei Ihnen wirksam wird;
- IX) zwei Monate nach Unterzeichnung des Antrags vergangen sind.

4 In welchen Fällen ist der vorläufige Versicherungsschutz ausgeschlossen?

Unsere Leistungspflicht entfällt

- I) bei Unfällen, für die Erkrankungen, Beschwerden oder Gesundheitsstörungen mitursächlich waren, nach denen im Antrag gefragt wurde und von denen die versicherte Person bei Unterzeichnung des Antrags Kenntnis hatte; dies gilt auch, wenn diese im Antrag angegeben wurden;
- II) bei Unfällen der versicherten Person in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen;
- III) bei Unfällen der versicherten Person in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit dem vorsätzlichen Einsatz von atomaren, biologischen oder chemischen Waffen;
- IV) bei Unfällen der versicherten Person in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit dem vorsätzlichen Einsatz oder der vorsätzlichen Freisetzung von radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen;
- V) bei vorsätzlicher Selbsttötung, sofern nicht der Nachweis erbracht wird, dass sich die versicherte Person in einem Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit, der die freie Willensbildung ausschloss, selbst tötete.

5 Was kostet der vorläufige Versicherungsschutz?

Für den vorläufigen Versicherungsschutz erheben wir keinen gesonderten Beitrag.

6 Gibt es eine Überschussbeteiligung?

Eine Überschussbeteiligung gemäß §153 VVG ist vom Vertrag ausgeschlossen.

7 Wie ist das Verhältnis zur beantragten Versicherung und wer erhält die Leistung aus dem vorläufigen Versicherungsschutz?

- (1) Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes bestimmt ist, finden die Allgemeinen Bedingungen für die beantragte Versicherung Anwendung. Dies gilt insbesondere für die dort enthaltenen Einschränkungen und Ausschlüsse.
- (2) Haben Sie im Antrag ein Bezugsrecht festgelegt, gilt dieses auch für die Leistungen aus dem vorläufigen Versicherungsschutz.